

21.449 *n* Pa.IV. Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

vom 23. Mai 2025

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
(Förderung der alternierenden Obhut)**

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom ...¹,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

1 BBl ...

2 BBl ...

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Variante 1 (alternierende Obhut)

Variante 2 (Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen)

Art. 298

A^{er}. Scheidung und andere eherechtliche Verfahren

¹ In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

² Es kann sich auch auf eine Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken, wenn keine Aussicht besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen.

^{2bis} Es berücksichtigt beim Entscheid über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen.

^{2ter} Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

Art. 298 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt, und gibt dieser den Vorzug, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Die Weigerung eines Elternteils steht der Prüfung und Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegen.

^{2ter} Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es die Möglichkeit einer Beteiligung der Eltern an der Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen, weicht aber davon ab, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

³ Es fordert die Kindesschutzbehörde auf, dem Kind einen Vormund zu bestellen, wenn weder die Mutter noch der Vater für die Übernahme der elterlichen Sorge in Frage kommt.

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

Variante 1 (alternierende Obhut)

Variante 2 (Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen)

Art. 298b

Art. 298b Abs. 3^{ter}

II. Entscheid der Kindesschutzbehörde

¹ Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen.

² Die Kindesschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

³ Zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge regelt die Kindesschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte. Vorbehalten bleibt die Klage auf Leistung des Unterhalts an das zuständige Gericht; in diesem Fall entscheidet das Gericht auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange.

^{3bis} Die Kindesschutzbehörde berücksichtigt beim Entscheid über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen.

^{3ter} Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft sie im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

^{3ter} Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft sie die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt, und gibt dieser den Vorzug, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Die Weigerung eines Elternteils steht der Prüfung und Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegen.

^{3ter} Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft sie die Möglichkeit einer Beteiligung der Eltern an der Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen, weicht aber davon ab, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

⁴ Ist die Mutter minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so weist die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater zu oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist.

Geltendes Recht

Art. 12

III. Das Kindesverhältnis im Allgemeinen

¹ Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses stehen, sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, unter dem neuen Recht; der Familienname und das Bürgerrecht, die nach bisherigem Recht erworben wurden, bleiben erhalten.

² Befinden sich Kinder, die nach dem neuen Recht von Gesetzes wegen unter der elterlichen Gewalt stehen, bei seinem Inkrafttreten unter Vormundschaft, so tritt spätestens mit Ablauf eines Jahres nach diesem Zeitpunkt an deren Stelle die elterliche Gewalt, sofern nicht nach den Bestimmungen über die Entziehung der elterlichen Gewalt das Gegenteil angeordnet worden ist.

³ Eine unter dem bisherigen Recht durch behördliche Verfügung erfolgte Übertragung oder Entziehung der elterlichen Gewalt bleibt auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts wirksam.

⁴ Steht bei Inkrafttreten der Änderung vom 21. Juni 2013 die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so kann sich der andere Elternteil binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Änderung mit dem Antrag auf Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge an die zuständige Behörde wenden. Artikel 298b findet sinngemäss Anwendung.

⁵ Der Elternteil, dem bei einer Scheidung die elterliche Sorge entzogen wurde, kann sich nur dann allein an das zuständige Gericht wenden, wenn die Scheidung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 21. Juni 2013 weniger als fünf Jahre zurückliegt.

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

Variante 1 (alternierende Obhut)

Schlusstitel Art. 12 Abs. 6

⁶ Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

Variante 2 (Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen)

⁶ Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.